

Editorial

– 1968 und das Recht –

Die Studierendenproteste des Jahres 1968, ihre Anlässe, ihre Träume, ihr Verlauf und ihre Folgen beschäftigen Zeitgenossen und jüngere Generationen bis heute. Ob und, wenn ja, welche dauerhaften Nachwirkungen diese Proteste im Recht zeitigten, ob sie Veränderungen auslösten, beschleunigten, hemmten oder wirkungslos blieben, ist bisher kaum Gegenstand einer eigenständigen Publikation gewesen.¹ Das Schwerpunkt-heft fasst Beiträge zusammen, die dieser Fragestellung aus einer historisierenden Perspektive auf einer Tagung der International Max Planck Research School for Comparative Legal History gemeinsam mit Zeitzeugen nachgingen.²

Im Zentrum der 68er-Bewegung stand die Kritik an der politischen Praxis, als deren Teil man auch das Arbeiten mit dem Recht verstand. Sie bezog sich umfassend auf die juristische Ausbildung, die Rechtsfindung in der Praxis (Gesetzesbindung), aber auch die Wissenschaft oder die Rechtspolitik. Sie bezweckte, die Entwicklung neuer Rechtstheorien und die Veränderung von Interaktionen und Argumentationen in der Rechtspraxis sich wechselseitig beeinflussen und miteinander einhergehen zu lassen. Die Tagung griff diesen Ansatz auf und stellte anhand zeitgenössischer Diskussionen und Theorien die Frage, ob sich Veränderungen in Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung zeigten und in welchem Verhältnis sie zu den Forderungen der Studierendenproteste standen. Die Organisatoren³ bewegten dabei vielfältige Fragen: Kann man unter der Chiffre „1968“ von einer Bewegung sprechen, die die Rechtskul-tur zunächst einmal ganz wertungsfrei „beeinflusst“ hat – und wie? Zu welchen Neu-justierungen kam es in der Entscheidung von Zielkonflikten? Die Organisatoren dach-ten etwa an Diskussionen im Strafrecht über Freiheit und Sicherheit (Entkriminalisie- rung, Kriminalitätstheorien und Strafzwecklehren), im Öffentlichen Recht an die Rolle des Staates und das Verhältnis von Staat und Individuum (Grundrechte, Polizei- und Ordnungsrecht) und im Privatrecht an den Zielkonflikt von frei und sozial (Ver-tragsfreiheit, Antidiskriminierungsrecht, asymmetrische Machtverhältnisse). Veränder-ten sich entscheidungsrelevante Wertevorstellungen im Zuge der 68er-Bewegung so, dass es zu einer nachhaltigen, möglicherweise schlechenden Veränderung von Rechts-wissenschaft und juristischer Praxis kam? Veränderungen im Rechtsalltag, etwa in der anwaltlichen Tätigkeit oder in der Ausbildung, deuteten sich an. Ideal erschien da-

1 Eine Ausnahme ist die Abrechnung von Bernd Rüthers, 1968 und die Folgen, online publiziert auf <http://www.studienzentrum-weikersheim.de/xxxruethers.htm> (26.3.2009).

2 „Recht und Revolution – 1968 als Zäsur in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis?“, Marburg, Historischer Rathaussaal, 20.-21. Juni 2008. Die International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS) setzt ein DFG-Graduiertenkolleg fort und wird getragen vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte und der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

3 Organisatoren waren die IMPRS-Stipendiaten Lena Foljanty, Tilman Krömmelbein, Yong Lei, Thomas Pierson und Michael Rockmann.

her, aus verschiedenen Rechtsbereichen exemplarisch einerseits Entwicklungen der Rechtswissenschaft einschließlich Theorie- und Methodendiskussion, andererseits praktische Veränderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in ihrer Wechselwirkung zu untersuchen. Nach einführenden Referaten sollten sich Beiträge sowohl Grundlagenfragen als auch Perspektiven u.a. des Arbeitsrechts, des Familienrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Straf- und Strafprozessrechts widmen. Nicht gedruckt werden die Referate von Dieter Simon⁴ und Spiros Simitis, denen an dieser Stelle für ihre Bemühungen im Nachgang der Tagung gedankt sei. Simon kam unter dem Titel „Wenn Riesen Zwerge zeugen...“ anhand weitgehend autobiographischer Anmerkungen zu der Einschätzung, dass sich Rechtswissenschaft, justizielle Praxis und Theorienwelt nicht wegen 1968 geändert hätten. 1968 sei eher Symbol des vielfach behinderten und spätestens 1963 begonnenen Wandels als ein Einschnitt in ihm. Simitis forderte in seinem Beitrag dazu auf, die allgemeinen nachhaltigen Veränderungen der Rechtswissenschaft in den 60er Jahren zu bedenken und erläuterte dies an den Beispielen des Familienrechts, des Funktionswandels der Rechtsvergleichung und der auch unter Juristen propagierten mathematischen Logik sowie der parallel dazu entwickelten Kybernetik.

Die Tagung vermittelte das unterschiedliche Erleben des Jahres 1968 aus der Perspektive von Hochschullehrern, angehenden Wissenschaftlern und Studierenden deutlich. Unterschiedliche Erfahrungswelten auch innerhalb dieser jeweiligen Altersgruppen bestimmten Eindrücke, Wahrnehmung und durchaus abweichende Beurteilungen der Ereignisse.

Gemeinsam schienen vielen noch die auslösenden Faktoren des Todes von Ohnesorg und der Freisprüche von Kurras und Rehse, über die Ausgangsfrage, ob man unter der Chiffre „1968“ von einer Bewegung sprechen könne, die die Rechtskultur zunächst einmal ganz wertungsfrei überhaupt ‚beeinflusst‘ habe, erzielte die Ausgabediskussion Einigkeit. Vertreter der älteren Generation zeigten sich aber enttäuscht über Verlauf und Wirkungen der Proteste. Nichts sei dabei herausgekommen. Angewandte Gewalt wurde als abschreckend empfunden. Erfolge sahen die Referenten und Diskutanden eher in der Praxis als in der Wissenschaft. Einflüsse auf die eigene Biografie gestanden sie den Studierendenprotesten zwar zu. Überwiegend konstatierten Vertreter der jüngeren Generationen eine Veränderung von „Tonlage“, „Tonart“, „Stimmung“, „Stil“, „starren Umgangsformen“ und durch das „Aufbrechen“ von Autorität. Wichtig erschien der Einbezug der Sozialwissenschaften in die Rechtskritik. Offen blieb dabei aber der spezifische Zusammenhang mit den Studierendenprotesten und die Frage, ob zu den Wandlungen nicht vielmehr allgemeine gesellschaftliche Veränderungen geführt haben könnten, „ein die ganze Gesellschaft erfassender, mit ‚68‘ nicht identischer evolutionärer Zeitgeist“. Dafür spricht, dass die Zeitzeugen einsetzenden Wandel bereits Anfang bis Mitte der 60er Jahre beobachtet haben und den Studierendenprotesten teilweise die Rolle eines „Verstärkers“ zusprechen wollen. Erschwendend kommt hinzu, dass die 68er 1968 zu jung waren und erst viele Jahre später die Möglichkeit bekamen, ihre Vorstellungen umzusetzen, in welchem Zusammenhang auch immer diese dann noch zu ‚1968‘ standen. Sie selbst wuchsen damals an Basisar-

4 Dieter Simon, Wenn Riesen Zwerge zeugen..., myops. Berichte aus der Welt des Rechts, Heft 2 (2008), 53-60.

beit, Rechtskritik und Selbstorganisation. Hier müsste man in einem nächsten Arbeitsschritt die Forschungen der allgemeinen Geschichtswissenschaften über die Wechselwirkungsprozesse von 1968 und bereits begonnene gesellschaftliche Veränderungen für die Rechtsgeschichte nutzbar machen. Auf der Tagung selbst bemühten die Referenten vielfach noch die ganz großen Linien über das 20. Jahrhundert hinweg, Konjunkturen der Rechtssoziologie, Jugendbewegung, Erste Frauenbewegung.

Aus so unterschiedlichen Perspektiven wie jener der Strafverteidiger, der Frauenbewegung, der Arbeitsrichter und Gewerkschafter oder der Basisgruppen betonten die Vortragenden wiederholt, wie wichtig für die 68er und ihr späteres Wirken das Bilden von Arbeitsgruppen und Netzwerken, welche teilweise bis heute existierten, sowie ihre autonome Professionalisierung gewesen seien. Deutlich wurde auch das schwierige Verhältnis zwischen Frauenbewegung und 68ern einerseits, welche die Gleichberechtigung als Lösung eines „Nebenwiderspruchs“ abtaten, andererseits aber auch die problematische Beziehung des Feminismus zum Recht und die antirechtliche Haltung der 68er. In der Beantwortung der zentralen Frage nach 1968 als Zäsur für Rechtswissenschaft und Praxis blieben die Antworten sehr divergent und auch unscharf, wenn nicht gar „chaotisch“. Gleichwohl kamen Beiträge zu der Einschätzung, dass sich etwa die Umsetzung von Strafrecht verändert habe und – abgesehen von der temporären, ereignisbedingten Aufmerksamkeit für kritische Positionen – im Öffentlichen Recht nach einer „Inkubationszeit“ Motive und Elemente der Rechtskritik sehr eingeschränkt in höchstrichterlicher Rechtsprechung, Abwehrreaktionen in Rechtsprechung zum Staatsorganisationsrecht und Fortwirkungen vor allem im Sozialhilferecht wiederfänden, die aber in ihren „bescheidenen Auswirkungen“ „nicht überschätzt“ werden dürften. Auch bei dem für die Juristenausbildung damals innovativen Einphasenmodell schätzte man den Einfluss von 68er-Ideen als „gering“ ein. Sofern es überhaupt zu einer Antwort auf die zentrale Frage nach 1968 als Zäsur für Rechtswissenschaft und Praxis kam – teilweise wurde das verschleiert oder offen verweigert –, machen die Beiträge deutlich, dass auf der einen Seite ein allgemeiner Tenor vom Scheitern der Ideen und geringer Wirkung mit Ausnahme der „rechtskulturellen Revolution“ vorherrschte, auf der anderen Seite aber bei konkretem Hinsehen in den einzelnen Gebieten doch einiges zutage trat. Dieser Widerspruch könnte auf mehreren Faktoren basieren, nämlich der Enttäuschung der Zeitgenossen, die etwas anderes erträumten, der Langsamkeit der Veränderung, die vielfach vor allem personell und damit langfristig erreicht wurde, und schließlich mit der Schwierigkeit, konkrete Folgen tatsächlich zu bemessen und nicht nur in irgendeinen Zusammenhang mit 1968 zu stellen, also die Zurechnungsfrage später Früchte. Darüber hinaus berichteten sie auch von ambivalenten und kontraproduktiven Folgen aufgrund der Provokation von staatlicher Reaktion.

Die zweite Ausgangsfrage der Organisatoren, zu welchen Neujustierungen es in der Entscheidung von Zielkonflikten gekommen sei, war zu optimistisch angesetzt, weil sich auch hier zunächst einmal überhaupt die Frage des „Ob“ stellt. Hier kam man zu eher allgemeinen Vorstellungen, z.B. einer kriminalpolitischen „Schönwetterperiode“ der Entkriminalisierung. Trotzdem wurde auch versucht, solche Neujustierungen bis in dogmatische Einzelfragen wie die Veränderung des Versammlungsbegriffs hinein zu verfolgen. Auch die dritte Ausgangsfrage, ob sich entscheidungsrelevante Wertevorstellungen im Zuge der 68er-Bewegung so verändert hätten, dass es zu einer nachhaltigen, möglicherweise schleichenden Veränderung von Rechtswissenschaft und ju-

ristischer Praxis gekommen sei, erweist sich im Ergebnis der Tagung als verfrüht, wenn auch einige Beiträge konkrete Hinweise lieferten.

Ihre Aufklärung erfordert grundlegende Forschungen zu Ob und Wie der Beeinflussung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis durch die Studierendenproteste von 1968. Für sie bot die Tagung wertvolle Anregungen. Zunächst einmal erscheint ein Blick auf die Ereignisse in einer Langzeitperspektive angebracht, der 1968 im Gefüge seiner Zeit betrachtet. 1968 könnte als Teil eines gesellschaftlichen Prozesses zu sehen und dabei ein Impuls für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis gewesen sein. Zu berücksichtigen ist, dass es wohl nicht „eine“, sondern je nach Universität bzw. Umfeld verschiedene 68er-Bewegungen gegeben haben könnte. Für künftige Untersuchungen bietet sich die Bildung von Alterskohorten und Denkkollektiven an. Eine Spezifik lässt sich vielleicht mit historischen Schnitten fassen. Wichtig wäre ein genauer Vorher-Nachher-Vergleich. Die Studierendenproteste von 1968 sind als soziale Bewegung einzustufen und bei einer solchen Betrachtung die Ergebnisse der Sozialbewegungsforschung einzubeziehen. Für die Erfassung der Wirkungen könnte das Augenmerk darauf gerichtet werden, was in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis angekommen ist. Das Verhältnis zwischen Rechtsdogmatik und gesellschaftlichem Wandel könnte sich u. U. dadurch zeigen, dass vertraute Topoi verlassen und einzelne Punkte herausgegriffen und kritisch beleuchtet werden, an denen der Kontakt zwischen Gesellschaft und Recht ablesbar ist. Es eröffnet sich jedenfalls ein spannendes Untersuchungsfeld, dem weiter nachzugehen lohnt.

Thomas Pierson
Michael Rockmann